

Aktenzeichen:

9 RV 362/58

Verkündet
am 7. März 1962

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

..... ,
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

..... ,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 7. März 1962, an der mit-
gewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und

Bundesrichter Dr. M a i s c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Karl E l w e r t und

Bundessozialrichter Josef R e i s
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 22. Januar 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -

G r ü n d e :

Dem am 6. Oktober 1956 verstorbenen Ehemann der Klägerin wurde mit Bescheid vom 31. Oktober 1937 (Art. 2 des Fünften Änderungsgesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 - RGB1 I, 544 -) die Rente wegen Herzmuskelschwäche und Herzklappenfehler entzogen; ihm wurden in Härte- wege laufende Zuwendungen gewährt. Mit Benachrichtigung vom 10. August 1948 stellte die Reichsbahnversicherungsanstalt Hannover "Nervenschwäche (Neurasthenie), Herzmuskelschaden und Herzneurose, Blutdrucksteigerung sowie erhebliche Platt- fußbildung" als Schädigungsfolgen des Wehrdienstes fest und gewährte ab 1. August 1947 Rente, nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. Mit Rentenentziehungsbe- scheid vom 14. November 1952 - zugestellt am 28. November 1952 - entzog das Versorgungsamt (VersorgA) Bielefeld dem Ehemann der Klägerin die ihm nach der Sozialversicherungs- direktive (SVD) Nr. 27 seit 1. August 1947 bewilligte Rente und forderte 2.179,70 DM zurück. Der Beschwerdeausschuß des VersorgA Bielefeld wies den Einspruch des Beschädigten mit Entscheidung vom 21. April 1953 zurück. Das Sozialgericht (SG) Detmold verurteilte den Beklagten mit Urteil vom 12. Sep- tember 1955, in Abänderung des angefochtenen Bescheides, von der Rückforderung der Versorgungsleistung abzusehen und wies im übrigen die Klage ab. Die Entziehung der Rente sei recht- mäßig, weil wegen Fehlens einer Schädigungsfolge die Rente rechtsverbindlich entzogen worden sei und diese Entscheidung nach § 85 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zu beachten sei. Der Bescheid vom 10. August 1948 habe nach Ziff. 26 der So- zialversicherungsanordnung (SVA) Nr. 11 berichtigt werden können. Dagegen seien die Voraussetzungen für eine Rückfor- derung nicht gegeben. Auf die Berufung der Klägerin verur- teilte das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 22. Januar 1958 unter Abänderung des erstinstanz- lichen Urteils den Beklagten, Nervenschwäche, Herzmuskels- schaden, Herzneurose, Blutdrucksteigerung und erhebliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Plattfußbildung als Schädigungsfolgen im Sinne der Verschlimmerung anzuerkennen und Rente nach einer MdE um 70 v.H. für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 6. Oktober 1956 (Tod des Beschädigten) zu gewähren. Das LSG ließ die Revision zu. Es führte aus: Der Rentenentziehungsbescheid vom 14. November 1952 sei rechtswidrig. Ziff. 26 der SVA Nr. 11 sei eine materiell-rechtliche Vorschrift und daher ab 1. Oktober 1950 (Inkrafttreten des BVG) beseitigt. Die in Ziff. 26 der SVA Nr. 11 normierte Möglichkeit, einen rechtskräftigen Bescheid aufzuheben, beziehe sich nur auf Bescheide, die nach alten, vor der SVD Nr. 27 geltenden Rechtsvorschriften ergangen seien. Auch nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts könne der Bescheid nicht zurückgenommen werden. Arglistiges Verhalten sei dem Ehemann der Klägerin bei Erlangung der Rente nicht vorzuwerfen; die Neuweisung einer Rente sei auf ein Versehen des Versorgungsträgers und auf das dem Ehemann der Klägerin günstige ärztliche Gutachten vom 10. März 1948 zurückzuführen.

Gegen das dem Beklagten am 13. März 1958 zugestellte Urteil legte der Beklagte am 27. März 1958 Revision ein. Er beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 1958 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Revision rügt Verletzung der Ziff. 26 der SVA Nr. 11 und des § 84 Abs. 3 BVG. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei die SVA Nr. 11 im November 1952 noch in Kraft gewesen. Ziff. 26 der SVA sei auch keine ausschließlich materiell-rechtliche Vorschrift, welche nach § 84 BVG am 1. Oktober 1950 außer Kraft getreten wäre. Der Bescheid vom 10. August 1948 sei zweifelsfrei unrichtig und daher mit Bescheid vom 14. November 1952 zu Recht berichtigt worden.



Die Klägerin beantragt,

die Revision des Beklagten als unbegründet
zurückzuweisen.

Die von der Revision angeführte Rechtsprechung betreffe nicht den vorliegenden Fall, weil der Ehemann der Klägerin nicht wissentlich rechtserhebliche Tatsachen verschwiegen habe. Der Berichtigungsbescheid vom 14. November 1952 lasse sich unter keinem von der Revision vorgebrachten Gesichtspunkt rechtfertigen. Der Beklagte widerspreche sich, indem er Ziff. 26 der SVA Nr. 11 gleichzeitig als verfahrensrechtliche und materiell-rechtliche Vorschrift ansehe. Sei die Vorschrift aber materiell-rechtlicher Natur, so könne sie nicht neben dem BVG gelten.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Sie ist auch begründet.

Streitig ist die Rechtmäßigkeit des Berichtigungsbescheides vom 14. November 1952, der auf Ziff. 26 der SVA Nr. 11 gestützt ist. Ob die Rechtsgrundlage des Bescheides, auf die er sich beruft, zutrifft, ist nicht rechtserheblich, wenn der belastende Verwaltungsakt überhaupt eine gesetzliche Grundlage hat. Entgegen der Ansicht des LSG ist aber Ziff. 26 der SVA Nr. 11 keine ausschließlich oder vorwiegend materiell-rechtliche Vorschrift, die schon auf Grund des § 84 Abs. 2 Buchst. c BVG aufgehoben wäre, so daß § 84 Abs. 3 BVG nicht mehr anzuwenden wäre. Ziff. 26 der SVA Nr. 11 lautet: "Ein rechtskraftfähiger Bescheid kann aufgehoben werden, wenn bei einem Anspruchsberechtigten festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der Bescheiderteilung sich als unzutreffend erweisen oder daß eine Erwerbsminderung in der bisher angenommenen Höhe nicht besteht; in diesem Fall ist ein neuer berufungs-fähiger Bescheid zu erteilen.

Diese Vorschrift tritt am 31. Dezember 1952 außer Kraft".

- 5 -

Eine Vorschrift, welche bezweckt, rechtskräftige Bescheide unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten des Versorgungsträgers aufzuheben, schränkt das sonst geltende Institut der Rechtskraft ein. Die Rechtskraft ist aber nach der in der Rechtslehre und auch in der Rechtsprechung herrschenden prozeßrechtlichen Rechtskrafttheorie ein verfahrensrechtlicher Begriff (so Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl. 1960, § 148 II 4 S. 738 f; Baumbach, ZPO, 26. Aufl. 1961, Einführung zu den §§ 322 - 327 2 B und C; Bringmann in KOV 1953 S. 21). Danach besteht die Wirkung der Rechtskraft darin, jede neue Verhandlung und Entscheidung über die rechtskräftig festgestellte Rechtsfolge auszuschließen. Richtet sich aber die Tragweite und Bedeutung einer Entscheidung nach dem Prozeßrecht des erkennenden Gerichts (Baumbach aaO S. 602; RGZ 101, 177), so ist die Norm, welche diese Wirkung anordnet, verfahrensrechtlicher Natur. Ist sonach Ziff. 26 der SVA Nr. 11 verfahrensrechtlicher Art, so ist sie durch § 84 Abs. 1 und 2 BVG nicht beseitigt worden, sondern bis zum 31. Dezember 1952 in Kraft geblieben (ebenso BSG 3, 251; 7, 51; 8, 11; 10, 74). Der Rentenentziehungsbescheid vom 14. November 1952 ist daher nicht schon, wie das LSG meint, rechtswidrig, weil ihm die gesetzliche Grundlage fehlt. Wegen dieser vorhandenen gesetzlichen Grundlage brauchte der Senat bei der Prüfung des Bescheids auf seine Rechtmäßigkeit nicht auf die weitere Rechtsfrage einzugehen, ob etwa die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts die Rücknahme eines Verwaltungsakts, hier der Benachrichtigung vom 10. August 1948, durch den Berichtigungsbescheid vom 14. November 1952 zulassen. Auch die Ansicht des LSG, daß Ziff. 26 der SVA sich nur auf Bescheide beziehe, welche nach früherem Recht ergangen sind, findet in der allgemeinen uneingeschränkten Fassung der Vorschrift "ein rechtskraftfähiger Bescheid" keine Stütze. Die etwa in diese Richtung deutende Überschrift zu VIII der SVA Nr. 11 "Gültigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der Entscheidung nach früheren Vorschriften (zu § 14 II der Direktive)" will nur besagen, daß Rentenbezüge nach früheren Vorschriften ohne neuen Antrag und ohne neue Bescheiderteilung fortgesetzt (umgerechnet) werden können. Das BSG hat im übrigen bereits entschieden, daß Ziff. 26 der SVA Nr. 11 die Versorgungsbehörden ermächtigte, rechtskräftige Bescheide, die auf Grund der SVD Nr. 27 erlassen worden waren, aufzuheben (zurückzunehmen) BSG 3, 251.

Ist aber auf den vorliegenden Fall Ziff. 26 der SVA Nr. 11 anzuwenden, so hatte die Versorgungsverwaltung im November 1952 das Recht, den Bescheid vom 10. August 1948 zurückzunehmen, "wenn die Voraussetzungen der Bescheiderteilung sich als unzutreffend erweisen" (BSG 3, 251). Das LSG hat indes nicht geprüft, ob sich die Voraussetzungen für die Erteilung des Bescheides vom 10. August 1948 als unzutreffend erweisen, weil es davon ausgegangen ist, daß diese Vorschrift mit Inkrafttreten des BVG (1. Oktober 1950) außer Kraft getreten sei, ohne daß sie durch eine andere Vorschrift ersetzt worden wäre. Das LSG hat daher keine Feststellungen darüber getroffen, ob ein Tatbestand vorliegt, welcher nach Ziff. 26 der SVA Nr. 11 zur Aufhebung (Rücknahme) des Bescheides ermächtigt. Es hat nur festgestellt, daß keine der sonst etwa in Betracht kommenden Rechtsvorschriften die Aufhebung des Bescheides (Benachrichtigung) vom 10. August 1948 von Anfang an rechtfertigt. Zu diesem Ergebnis ist das LSG auch bei Prüfung des Sachverhalts unter dem Gesichtspunkt der Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts gelangt. Es ist dabei, entgegen BSG 10, 76, zu der Folgerung gelangt, daß eine Rücknahme des als unrichtig erkannten Bescheides nur dann zulässig sei, "wenn der Verwaltungsakt durch unlautere Mittel der Beteiligten zustande gekommen ist". Nach BSG 10, 76 genügt aber bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zur Rücknahme des Verwaltungsakts, wenn er rechtswidrig ist und das öffentliche Interesse an der Beseitigung des Bescheides das private Interesse des Versorgungsberechtigten an seinem Bestand überwiegt.

Das LSG hätte daher auch von seinem Standpunkt aus, der von einem materiell-rechtlichen Inhalt der Ziff. 26 der SVA Nr. 11 ausgeht, zu einem anderen Ergebnis kommen können, wenn es nicht in der Anwendung der Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts einem Rechtsirrtum erlegen wäre.

Da sonach das LSG zu Unrecht davon ausgegangen ist, daß im Zeitpunkt der Bescheiderteilung (zugestellt am 28. November 1952) Ziff. 26 der SVA Nr. 11 außer Kraft getreten war, hat es die Rechtsgrundlage für den Bescheid vom 14. November 1952 verkannt und dadurch ein Gesetz verletzt, dessen Geltungsbereich über das Gebiet eines einzelnen Landes hinausgegangen ist (BSG 3, 251, 252; 7, 13; 10, 65; Art. 125 Grundgesetz). Auf dieser Gesetzesverletzung beruht auch die angefochtene Entscheidung; denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Anwendung der Ziff. 26 der SVA Nr. 11 ebenso wie das erstinstanzliche Urteil zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Die Revision ist somit begründet (§ 170 Abs. 1 SGG). In der Sache selbst kann indes der Senat nur entscheiden, wenn die Feststellungen des LSG ausreichen, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Rücknahme des Bescheides vom 14. November 1948 nach der SVA Nr. 11 gegeben sind. Das ist nicht der Fall. Denn unabhängig von der Frage, ob die Verwaltung im berichtigten Bescheid mit Rücksicht auf die wiedergefundene Karteikarte Herzmuskelschwäche und Herzklappenfehler als Schädigungsfolge im Sinne der Versorgungsgesetze aberkennen konnte, ist nicht geprüft, ob die übrigen, außerhalb dieses medizinischen Bereichs anerkannten Schädigungsfolgen wie Nervenschwäche (Neurasthenie) und erhebliche Plattfußbildung Schädigungsfolgen im Sinne der KOV sind. Außerdem wäre noch zu prüfen, ob Herzmuskelschaden, Herzneurose und Blutdrucksteigerung mit der Erstanerkennung übereinstimmen. Soweit der Bescheid vom 10. August 1948 neue Einzelleiden als Schädigungsfolge festgestellt hat, kann die Beseitigung dieses Bescheides nicht auf die rechtskräftige



Aberkennung durch das Fünfte Änderungsgesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (RGBl I S. 544) gestützt werden. Über die Ursache dieser Einzelleiden hat das LSG keine Feststellungen getroffen, so daß nicht feststeht, ob trotz der neu ermittelten Tatsachen (Auffindung der Karteikarte über den Vollzug des Fünften Änderungsgesetzes) Schädigungsfolgen im Sinne der Verschlimmerung fortbestehen und hierwegen ein Anspruch auf Rente besteht. Aus diesem Grunde konnte der Senat nicht in der Sache selbst entscheiden. Die Sache mußte vielmehr zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Das LSG wird unter Anwendung der Ziff. 26 der SVA Nr. 11 über die Streitsache neu zu befinden haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der dem Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

